



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Particular GmbH

Stand: 1. Juli 2010

I Anwendungsbereich

1. Die folgenden Bestimmungen liegen allen unseren Vereinbarungen und Angeboten zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
2. Von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II Preise, Angebot und Ausführung

1. Unsere Angebote sind – auch bezüglich Preisangaben – bis zur Annahme durch den Kunden freibleibend und unverbindlich.
2. Sämtliche Abbildungen und Angaben in unseren Angeboten, Prospekten, Preislisten, Qualitätsbeschreibungen und Datenblättern beschreiben lediglich eine allgemeine Beschaffenheit und stellen keine Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie dar. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; der Auftraggeber darf sie daher Dritten nicht zugänglich machen.
3. Für Termine, den Umfang sowie die Beschaffenheit einer Leistung bzw. Lieferung ist unser schriftliches Angebot oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen des Auftragsumfangs sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Teillieferungen und deren (Teil-)Fakturierung sind zulässig.
5. Uns betreffende Ausführungstermine verschieben sich angemessen, wenn die Bestellung nachträglich geändert wird oder Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches stehen, wie behördliche Anordnungen, allgemeine Energie- und sonstige Versorgungsschwierigkeiten, verspätete Lieferung durch unsere Lieferanten oder Ereignisse höherer Gewalt.
6. Maßgeblich sind die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise. Diese gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und umfassen den vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsumfang, insbesondere die von uns angegebenen Bezugseinheiten gemäß Angebot.
7. Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Änderungen des Liefergegenstandes, die auf Verbesserungen der Technik oder neue gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert und die Ausführungen für den Kunden zumutbar sind.

III Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind nur verbindlich, wenn ein ausdrücklicher Liefertermin in der Auftragsbestätigung enthalten oder nachträglich schriftlich vereinbart worden ist.
2. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzug von Vorlieferanten oder sonstige unvorhergesehene Umstände verlängern die Lieferzeit angemessen.
3. Soweit die Lieferzeit überschritten wird, hat der Kunde das Recht, schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder Unmöglichkeit der Leistung, die über 10 % des Auftragswertes hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch

- Seite 1 von 3 -

Particular GmbH
Hollerithallee 8
30419 Hannover
Deutschland

T +49 511 27 88 313
F +49 511 27 88 100
info@particular-gmbh.de
<http://particular-gmbh.de/>

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Niko Bärsch (CEO)
Dr.-Ing. Dipl.-Chem.
Stephan Barcikowski (CSO)

USt.-ID-Nr.: DE266943246
Handelsregister: HRB 204903
Registergericht Hannover



nach einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

IV Gefahrenübergang

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Inlandslager, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.
2. Der Versand der Ware erfolgt unversichert auf Rechnung und Gefahr des Kunden bzw. Empfängers. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Mehrkosten für Eil- oder Expressgutabfertigung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

V Verkauf von Chemikalien

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z. B. GüG, ChemV, Chemikaliengesetz sowie freiwilliger Selbstkontrolle verkauft die Particular GmbH grundsätzlich keine Chemikalien an Privatpersonen. Wir behalten uns insbesondere vor, auch bereits angenommene Bestellungen zu stornieren, soweit uns Umstände bekannt werden, die einen Bezug von Chemikalien durch eine Privatperson nahe legen.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung aller vertraglich vereinbarten Leistungen vor.
2. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er diese auf unsere Rechte aufmerksam zu machen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Werden uns gehörende Waren zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so ist die Kaufpreisforderung in Höhe des Preises unserer Ware abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche aus Ziffer VI/1. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.
4. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherung dienenden Forderungen die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
5. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich einen Rücktritt vom Vertrag erklären, stellen die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

VII Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich unter Angabe des Mangels mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, gilt die Ware als genehmigt.
2. Ein Sachmangel, der sich erst später zeigt, ist ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.



3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen und ordnungsgemäß gerügt wurden, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
4. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer VIII, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden Änderungen des Liefergegenstandes vorgenommen, bestehen ebenfalls insoweit keine Mängelansprüche. Ebenfalls ausgeschlossen sind Sachmängelansprüche für Verbrauchsmittel, die im Betrieb einem normalen Verschleiß unterliegen.
6. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten.
7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer VIII (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziffer VII geregelte Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
8. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.

VIII Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, beispielsweise nach dem ProdHaftG, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen ausdrücklicher vertraglicher Zusicherungen oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

X Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Hannover.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.